

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7924 –

Entbürokratisierung in der Krankenhausversorgung

Vorbemerkung der Fragesteller

Diverse Studien belegen ein hohes Maß an Regulierungsanforderungen und Dokumentationspflichten in deutschen Krankenhäusern. So gaben z. B. in einer Studie des Marburger Bundes aus dem Jahr 2022 rund 60 Prozent der befragten Ärztinnen und Ärzte an, dass sie mindestens drei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit mit Bürokratie verbringen (vgl. www.marburger-bund.de/bundesverband/themen/marburger-bund-umfragen/mb-monitor-2022-zu-wenig-personal-zu-viel-buerokratie). 32 Prozent der Ärztinnen und Ärzte sind demnach täglich vier oder mehr Stunden mit der Erfüllung bürokratischer Anforderungen beschäftigt. Laut dem Marktforschungsinstitut Schlesinger und den Asklepios Kliniken muss ein Viertel der Pflegenden über die Hälfte der Arbeitszeit für Bürokratie aufwenden; im Mittelwert sind es 42 Prozent der Arbeitszeit (vgl. www.asklepios.com/presse/presse-mitteilungen/konzernmeldungen/202201/2022-01-07-Asklepios-Studie-zur-Jobzufriedenheit-in-der-Pflege-90-Prozent-durch-ueberbordende-Buerokratie-belastet/).

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde das Thema Bürokratieabbau mit aufgenommen und vereinbart, ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg zu bringen. Hier heißt es auf S. 26 wörtlich: „Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen. Wir werden ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie werden wir abbauen.“ (siehe www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

Vom Staatssekretär-Ausschuss für „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ wurde angekündigt, bis August 2023 einen Kabinettsbeschluss vorzulegen, der Eckpunkte für einen Referentenentwurf eines weiteren Bürokratieentlastungsgesetzes („BEG IV“) enthält (vgl. www.bmj.de/DE/themen/bessere_rechtsetzung/buerokratieabbau/buerokratieabbau.html). Zudem enthält § 220 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Vorgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2023 Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen erarbeitet.

1. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung der Bürokratieaufwand von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen auf ihre eigentliche Arbeit für die Patientinnen und Patienten?

Dokumentation, zum Beispiel von Diagnosen, und andere bürokratische Aufgaben wie das Schreiben von Entlassungsberichten gehören als genuin ärztliche und pflegerische Tätigkeiten zur „eigentlichen Arbeit“ für die Patientinnen und Patienten; sie dienen insbesondere der Informationsweitergabe und der Wissensgenerierung. Konkrete Daten zu den Auswirkungen des Bürokratieaufwandes auf andere Aufgaben dieser Berufsgruppen liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie hoch ist nach Kenntnisstand der Bundesregierung der prozentuale Anteil an Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften, der in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen für Bürokratie aufgewendet werden muss?

Der prozentuale Anteil an Arbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften, der in Krankenhäusern und Rehabilitations-Einrichtungen für Bürokratie aufgewendet werden muss, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Hinsichtlich der in der Vorbemerkung durch den Fragesteller zitierten Studien ist darauf hinzuweisen, dass die dort enthaltenen Schätzungen zum Arbeitszeitanteil auf einem umfassenden Verständnis der Bürokratie basieren. Die ermittelten Zeitangaben aus der Mitgliederbefragung des Marburger Bundes berücksichtigen zum Beispiel sämtliche administrative und organisatorische Aufgaben, die in Krankenhäusern unter Einbindung von Gesundheitsfachkräften erledigt werden. Die angegebenen Zeiten für bürokratische Tätigkeiten enthalten demnach Belastungen, die unter anderem auf europäische, bundes- oder landesrechtliche Vorgaben zurückgehen sowie auf Vorgaben der Selbstverwaltung und betriebswirtschaftliche Überlegungen der Krankenhäuser.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der zum Bearbeiten der Prüfungen des Medizinischen Dienstes (MD) notwendige Verwaltungsaufwand in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, und wie viele Fachkräfte sind aktuell beim MD für die Durchführung dieser Prüfungen beschäftigt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bürokratieaufwand ein, der durch die Qualitätsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) entsteht, z. B. der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)?

Der Gesetzgeber hat bereits zum 1. Januar 2012 mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet, gemäß § 91 Absatz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für seine Beschlüsse eine Bürokratiekostenermittlung durchzuführen. Entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung ermittelt der G-BA seit dem 1. September 2012 die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt sie in den Tragenden Gründen des jeweiligen Beschlusses nachvollziehbar dar. Der G-BA hat Näheres dazu in seiner Verfahrensordnung geregelt sowie eine Stabsstelle Bürokratiekostenermittlung eingerichtet. Mit den gesetzlichen Regelungen wird nur ein Rahmen vorgegeben. Die Ausgestaltung der Qualitätssicherung ist ge-

setzliche Aufgabe des G-BA als maßgebliches Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen.

5. Welche konkreten Dokumentationsanforderungen können aus Sicht der Bundesregierung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen abgebaut werden, um Fachkräfte zu entlasten?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Dokumentationsvorgaben können sich aus sehr verschiedenen Vorschriften ergeben (zum Beispiel EU-Recht, Bundes- und Landesrecht, Vorgaben der Selbstverwaltung).

6. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes IV sowie der Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen insbesondere zur Entlastung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen?

Für das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) sind keine Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zur Krankenhausversorgung geplant.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen gemäß § 220 Absatz 4 SGB V und wird diese bis zum 30. September 2023 vorlegen.

7. Welche konkreten Maßnahmen zur Bürokratieentlastung sind im Zuge der anstehenden Krankenhausreform geplant?

Am 10. Juli 2023 haben sich Bund und Länder auf gemeinsame Eckpunkte für eine Krankenhausreform verständigt. Entbürokratisierung ist eines der drei zentralen Ziele der Krankenhausreform. Die geplanten Maßnahmen können dem Eckpunktepapier entnommen werden: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/Eckpunktepapier_Krankenhausreform.pdf.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zeitlichen, personellen und finanziellen Einsparungen infolge der geplanten Entlastungsmaßnahmen insgesamt ein?

Da sich die Bundesregierung derzeit noch im Erarbeitungsprozess für die Empfehlungen zum Bürokratieabbau gemäß § 220 Absatz 4 SGB V befindet, ist eine Abschätzung der konkreten Einsparungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Im Bereich der Krankenhausreform wird das am 10. Juli 2023 mit den Ländern geeinte Eckpunktepapier derzeit durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern zu einem Gesetzentwurf für eine Krankenhausreform weiterentwickelt. Die damit verbundenen konkreten Auswirkungen im Hinblick auf die zeitlichen, personellen und finanziellen Einsparungen sind daher zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzbar.

9. In welchem konkreten Zeitraum plant die Bundesregierung, die angekündigten Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Rahmen des „BEG IV“, der Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen sowie der Krankenhausreform umzusetzen?

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen gemäß § 220 Absatz 4 SGB V bis zum 30. September 2023 vorlegen. Abhängig von den in den Empfehlungen konkret vorgesehenen Maßnahmen, entscheidet sich im Anschluss der weitere Zeitplan.

Das Gesetzgebungsverfahren für ein Krankenhausreformgesetz wird derzeit durch den Bund vorbereitet. Ein konkreter Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht genannt werden.

10. Plant die Bundesregierung die Gründung einer Task Force zur Entbürokratisierung im Gesundheitswesen, wie sie von einigen Fachverbänden gefordert wird, wenn nein, warum nicht, und wie will sie die Entbürokratisierung im Gesundheitswesen alternativ in Angriff nehmen?

Die Bundesregierung nimmt die Entbürokratisierung des Gesundheitswesens derzeit in Angriff, indem sie im Rahmen der Erarbeitung der Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen (§ 220 Absatz 4 SGB V) konkrete Maßnahmen vorbereitet. Die Empfehlungen werden anschließend als Grundlage für weitere konkrete Schritte dienen, um nicht notwendige Bürokratie im Gesundheitswesen abzubauen.